

## **Gebührenordnung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgegeben wird:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe, soweit sie im Eigentum der Universitätsstadt Gießen stehen, und der Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach dieser Gebührenleistung erhoben. Die Leichenhallen und Friedhofskapellen sind Bestandteile der Friedhöfe.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - b) wer sich der Stadt Gießen gegenüber zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
  - c) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat.
- (2) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen (Umbettungen) ist nur der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Anmeldung einer Erd- oder Feuerbestattung (§ 8 Abs. 1 der Friedhofsordnung), für Ausgrabungen und Wiederbestattungen, für die Verlängerung von Nutzungsrechten sowie für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, die Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 7 der Friedhofsordnung und die Zulassung von Ausnahmen zum Befahren der Friedhofswege mit privaten Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Zeitpunkt der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

### **II. Gebühren**

#### **§ 4**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen**

Für die Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Kühlung bis zu 4 Tagen | 64,00 Euro  |
| für jeden weiteren angefangenen Tag                                | 31,00 Euro  |
| 2. Benutzung einer Tiefkühlzelle je angefangenen Tag               | 56,00 Euro  |
| 3. Benutzung des Sezerraumes je angefangenen Tag                   | 102,00 Euro |
| 4. Benutzung der Friedhofskapelle                                  | 118,00 Euro |

## § 5

### Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen werden an Gebühren erhoben:

1. Dekoration der Leichenzelle	36,00 Euro
2. Orgelbenutzung	23,00 Euro
3. Gestellung eines Sarges zur vorübergehenden Benutzung	59,00 Euro
4. Aufbewahrung einer Urne ab dem zweiten und für jeden weiteren angefangenen Monat	51,00 Euro

## § 6

### Überführungsgebühren

- (1) Die Überführungsgebühr beträgt:
1. für die Überführung einer Urne von der Feuerbestattungsanlage zum Friedhof innerhalb des Stadtgebietes 36,00 Euro
  2. für die Überführung einer Urne nach außerhalb des Stadtgebietes (bei Abholung abzüglich Kosten für Postversand) 36,00 Euro
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Überführung einer Urne ins Ausland richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, sofern die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 2 überschritten wird.

## § 7

### Bestattungsgebühren

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattung eines Verstorbenen bis zu 8 Jahren	307,00 Euro
2. Bestattung eines Verstorbenen über 8 Jahren	470,00 Euro
3. Beisetzung einer Urne	153,00 Euro
Die Gebühren nach Nr.1 und Nr. 2 erhöhen sich bei Inanspruchnahme städtischer Sargträger um	102,00 Euro

## § 8

### Feuerbestattungsgebühren

Für das Einäschern von Leichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Einäscherung eines Verstorbenen bis zu 8 Jahren	230,00 Euro
2. Einäscherung eines Verstorbenen über 8 Jahren	307,00 Euro

## § 9

### Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

1. für die Ausgrabung eines Verstorbenen bis zu 8 Jahren	486,00 Euro
2. für die Ausgrabung eines Verstorbenen über 8 Jahren	997,00 Euro
3. für die Wiederbestattung eines Verstorbenen bis zu 8 Jahren	279,00 Euro
4. für die Wiederbestattung eines Verstorbenen über 8 Jahren	483,00 Euro
5. für die Ausgrabung einer Urne	153,00 Euro
6. für die Wiederbestattung einer Urne	153,00 Euro
7. für das Erneuern einer Urne	54,00 Euro

## § 10

### Überlassung von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Für die Überlassung von Reihengrabstätten sind zu entrichten:   |             |
| 1. für Verstorbene bis zu 8 Jahren (Kinder-Reihengrabstätten) auf 20 Jahre  | 358,00 Euro |
| 2. für Verstorbene über 8 Jahren auf 25 Jahre   | 450,00 Euro |
| (2) Für die Überlassung von Urnenreihengrabstätten auf 25 Jahre sind zu entrichten:                               | 266,00 Euro |
| (3) Für die Überlassung von Urnenreihengrabstätten auf 25 Jahre auf dem anonymen Urnengrabfeld sind zu entrichten | 266,00 Euro |

## § 11

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf 40 Jahre sind zu entrichten:          |               |
| 1. für die einstellige Wahlgrabstätte   | 1.176,00 Euro |
| 2. für die mehrstellige Wahlgrabstätte je Stelle  | 1.176,00 Euro |
| 3. für die mehrstellige Wahlgrabstätte in besonderer Lage je Stelle                                 | 2.710,00 Euro |
| (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf 40 Jahre sind zu entrichten:     |               |
| 1. für die zweistellige Urnenwahlgrabstätte   | 537,00 Euro   |
| 2. für die vierstellige Urnenwahlgrabstätte   | 818,00 Euro   |
| 3. für die achtstellige Urnenwahlgrabstätte   | 1.636,00 Euro |
| (3) Für die zusätzliche Nutzung einer Wahlgrabstätte durch Beisetzung einer Urne beträgt die Gebühr | 245,00 Euro   |

## § 12

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten zur Einhaltung der Ruhezeit pro Jahr 1/40 der Gebühren nach § 11 Abs. 1 und 2     |             |
| 2. für die Benutzung der Bewässerungseinrichtung (Wasserverbrauch) während der Dauer der Grabstättennutzung:  |             |
| a) bei Wahlgrabstätten je Stelle  | 205,00 Euro |
| b) bei Kinder-Reihengrabstätten   | 128,00 Euro |
| c) bei Reihengrabstätten  | 164,00 Euro |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten   | 128,00 Euro |
| e) bei Urnenreihengrabstätten   | 77,00 Euro  |
| Nr. 1 gilt entsprechend   |             |
| 3. für die Zustimmung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen   | 38,00 Euro  |
| 4. für die Umschreibung von Wahlgrabstätten und Wahlurnengrabstätten auf den Rechtsnachfolger   | 25,00 Euro  |
| 5. für die Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 7 der Friedhofsordnung  | 102,00 Euro |
| 6. für die Zulassung zum Befahren der Friedhofswege mit privaten Kraftfahrzeugen und Fahrrädern jährlich  | 23,00 Euro  |
| 7. für das Abräumen von Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Reihenurnengräbern oder Wahlurnengrabstätten  | 89,00 Euro  |
| 8. Für Sonderleistungen auf Antrag, die nicht in dieser Gebührenordnung geregelt sind, wird für jede angefangene Stunde ein Stundensatz berechnet von:                    | 50,00 Euro  |
| 9. Für Leistungen städtischer Bediensteter außerhalb der städtischen Dienstzeit werden bei gebührenpflichtigen Handlungen für jede angefangene Stunde zusätzlich erhoben: | 50,00 Euro  |

**§ 13**  
**Gebührenerstattung**

Für vorzeitig zurückgegebene unbelegte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden folgende Rückvergütungen gewährt:

- a) bei einer Rückgabe innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb des Nutzungsrechtes 50 Prozent.
- b) bei einer Rückgabe innerhalb von 10 bis 20 Jahren 25 Prozent der für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Benutzung der Bewässerungseinrichtung entrichteten Gebühren.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt 01.01.2002 in Kraft.

Gießen, den 4.12.01

Universitätsstadt Gießen  
- Der Magistrat -



M u t z  
Oberbürgermeister